

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der RWW mbH – Gültig ab 12/2024

1. Geltungsbereich, Parteien und Gegenstand des Vertrages, Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für sämtliche Einkäufe/Bestellungen (nachfolgend auch „**Vertragsleistungen**“) der beauftragenden RWW Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH („**RWW**“) gegenüber den Auftragnehmern (AN), soweit der Leistungsgegenstand des Lieferanten nicht die Erbringung von IT-Dienstleistungen, die Erbringung von Cloud-Lösungen inkl. Wartung und Pflege, die Erstellung von Software, oder den Kauf von Standardsoftware betrifft. Dann gelten die jeweiligen besonderen Einkaufsbedingungen der RWW. Diese AEB werden ergänzt durch die jeweiligen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der RWW, soweit es sich um Technische Anlagen, der Planung, Überwachung und Gutachtertätigkeiten oder um Bauleistungen handelt.
- 1.2 Der „**Vertrag**“ besteht aus den Bestimmungen des Vertrages, der korrespondierenden Bestellung, den in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, diesen AEB sowie den einschlägigen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie den Anlagen zum Datenschutz und den Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz. Die einzelnen Bestandteile des Vertrages gelten ergänzend oder im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - 1.3.1 die Bestimmungen des Vertrages und/oder der Bestellung mit den ggf. vereinbarten Datenschutz-Anlagen inklusive Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz
 - 1.3.2 die in dem Vertrag oder der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
 - 1.3.3 diese AEB mit den jeweiligen Ergänzenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen
- 1.3 Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ANs wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten RWW auch dann nicht, wenn RWW ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien mit Bezug zu dem in Ziffer 1.1. genannten Vertragsgegenstand, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AEB bedarf. Sie gelten auch dann, wenn RWW sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf die beruft, insbesondere auch dann, wenn RWW in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.4 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Bestellungen und Vertragsänderungen

- 2.1 Bestellungen und sonstige Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie in Schrift- oder Textform erfolgen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.2 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber RWW unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der RWW in Textform.
- 2.3 Weitere Bestellungen im Zusammenhang mit Vertragsleistungen bilden jeweils eine Einheit mit den Übrigen vereinbarten Vertragsleistungen. Rechte von RWW zur Kündigung und/oder zum Rücktritt wegen Pflichtverletzungen des ANs begründen das Recht von RWW, die Leistungsbeziehungen ganz oder teilweise zu beenden.

3. Beschaffenheit der Leistungen, Personal

- 3.1 Der AN erbringt die Vertragsleistungen nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistungen qualifiziert ist. Der AN wird RWW auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben. Der Auftragnehmer hat alle technischen Fragestellungen, die zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich sind, in eigener Verantwortung vor Ausführungsbeginn zu klären. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Materialien und Dokumentationen) vor Ausführungsbeginn vollständig vorhanden sind, die erforderliche Qualität aufweisen und ordnungsgemäß geprüft sind.
- 3.2 Der AN stellt sicher, dass die Vertragsleistungen für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke geeignet und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen nutzbar sind.

- 3.3 Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und RWW auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch RWW ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 3.4 Der AN hat RWW Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des ANs betrifft.
- 3.5 Der AN und seine Subunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufensoffiziellen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch von RWW sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.
- 3.6 RWW ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des ANs zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- 3.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass auch seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen nach. Verstößt der Auftragnehmer gegen die in Satz 1 genannten Pflichten oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist RWW berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer stellt RWW im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen RWW wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden.
- 3.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingesetztes Personal nur mit sorgfältiger Rücksicht auf die Interessen von E.ON zu ändern. Etwaige Mehraufwände trägt der Auftragnehmer (z.B. für Einarbeitung, Wissenstransfer und Produktivitätsnachteile). Der Auftragnehmer trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.
- 3.9 Während der Vertragslaufzeit vom Auftragnehmer vorgenommene Einstufungen eingesetzter Personen in eine höhere Qualifikationsstufe lassen die Vergütungspflichten für Vertragsleistungen unberührt.
- 3.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, E.ON von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche ausschließlich der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Subunternehmer zu vertreten hat, resultieren.

4. Leistungsempfänger

- 4.1 Leistungsempfänger sind alle Nutzer.
- 4.2 Mit „Nutzer“ sind hierbei eine unbeschränkte Anzahl von Personen gemeint, die von RWW zur Nutzung der Vertragsleistungen berechtigt sind. Diese Personen können insbesondere Kunden und Mitarbeiter von RWW sowie von RWW beauftragte bzw. eingesetzte Dritte sowie deren Mitarbeiter sein.

5. Zusammenarbeit der Parteien, Integrität und Compliance, Arbeitssicherheit

- 5.1 Der AN verspricht, dass er bezogen auf die Vertragsleistungen über umfassende Expertise und Erfahrungen beim Einsatz der Vertragsleistungen für den Vertragszweck verfügt, auf die RWW sich verlassen darf. Eine gesellschaftsrechtliche Verbindung zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 5.2 Der AN ist verpflichtet, RWW bei Vertragsschluss einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den AN treffen kann. Anweisungen der RWW im Hinblick auf die Vertragsleistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner gegenüber erteilt.
- 5.3 Für RWW sind Integrität und Compliance von besonderer Bedeutung. RWW misst ferner sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten eine hohe Bedeutung bei. Dies vorausgeschickt verpflichtet sich der AN, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen und die im Lieferantenkodex bei Abschluss der jeweiligen Bestellung – abrufbar unter [Lieferantenkodex](#) - festgehaltenen Standards einzuhalten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und seine Subunternehmer, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber RWW einsetzt, auf die Einhaltung des Lieferantenkodex verpflichtet. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Verpflichtung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer RWW nach.
- 5.4 Neben den betrieblichen Regeln und Vorschriften der RWW hat der AN insbesondere die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln der bei Abschluss der jeweiligen Bestellung abrufbaren [HSE](#)

[Mindestanforderungen für Partnerfirmen](#) unter, E.ON Einkauf sowie alle sonstigen Bedingungen zu beachten, soweit diese den AN zusammen mit diesen AGB ausgehändigt werden.

- 5.5 Sofern Leistungen in den Geschäftsräumen der RWW erbracht werden, gilt Folgendes: RWW erfasst Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener Mitarbeiter und für sie tätiger fremder Leistungserbringer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom Auftragnehmer oder seinen Subunternehmern eingesetzter Leistungserbringer auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der Auftragnehmer dies und die weiteren Einzelheiten der örtlichen Sicherheitsfachkraft der RWW schriftlich mit. Vorstehende Unfallmeldung gegenüber der RWW entbindet den Auftragnehmer nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, wie insbesondere die Pflicht zur Meldung an die Berufsgenossenschaft.
- 5.6 Die Leistungserbringer verbleiben unabhängig davon, ob sie bei RWW auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch beim Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern. Ausschließlich der Auftragnehmer ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt, er führt seine Leistungserbringer eigenständig. Die Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zu RWW, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räumen erbringen.
- 5.7 Sollte der Auftragnehmer sich in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so ist RWW berechtigt, einen von sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Des Weiteren ist RWW berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten von RWW nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- 5.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 und sonstige nationale und internationale Embargo- und Handelskontrollvorschriften zu beachten. Zum Zweck der Terrorismusbekämpfung gilt insbesondere für das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu diesen Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

6. Leistungszeit

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag definierten Termine einzuhalten. Er wird RWW unverzüglich in Textform informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können und im Einvernehmen mit RWW einen neuen Termin benennen. Für die Geltendmachung der Ansprüche der Parteien gelten die initial vereinbarten Termine unabhängig von der Benennung neuer Termine fort.
- 6.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vereinbarter Mitwirkungspflichten seitens RWW kann sich der AN nur berufen, wenn diese trotz Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist erbracht werden.

7. Leistungsart/Transport

- 7.1 Sämtliche Leistungen sind für die RWW „frei Verwendungsstelle“ zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des ANs.
- 7.2 Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten Vereinbarung in Schrift- oder Textform auf Rechnung von RWW erfolgt, sind die für RWW günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsbedingungen vereinbart sind. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 7.3 Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 7.4 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 7.5 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger Zustimmung von RWW in Schrift- oder Textform berechtigt.

- 7.6 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.
- 7.7 Soweit im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften (wie beispielsweise § 19 ElektroG).

8. Abnahme / Eigentums- und Gefahrenübergang

- 8.1 Die Leistungen werden durch RWW ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist in Schriftform zu protokollieren. Entgegen § 341 Abs. 3 BGB kann RWW etwaige Vertragsstrafen bis zur Schlusszahlung des ANs geltend machen. Teilabnahmen finden nur statt, wenn RWW dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform wünscht.
- 8.2 Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. der Baustelle auf RWW über, soweit RWW nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim AN. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf RWW über, nachdem die Lieferungen/Leistungen RWW am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

9. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die RWW gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels.

10. Dokumentation

- 10.1 Soweit der AN nach den Vertragsbestimmungen an RWW-Dokumente zu übergeben hat, sind diese in deutscher Sprache, sofern nicht abweichend vereinbart, und mit marktüblichen Versionen von MS-Word, MS-Excel und MS-Project zu erstellen und in diesen Formaten und in elektronischer Form (einfache Ausfertigung) an RWW zu übergeben.
- 10.2 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, u.a.:
- Hersteller,
 - Typ,
 - Bestell- / Artikel- / Identnummer,
 - Abmessungen,
 - Werkstoff,
 - Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

11. Gewährleistung, Rückgriff des Unternehmers, Verjährung

- 11.1 RWW stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 11.2 RWW kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache, bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange der RWW.
- 11.3 Weisen mehrere nach dem Stand der Technik gleichartige Teile einer Lieferung Mängel auf, handelt es sich insoweit um eine unzulässige Teilleistung. Bei einer solchen unzulässigen Teilleistung ist der Auftragnehmer insgesamt verpflichtet, sämtliche Teile dieser Lieferung – auch solche, bei denen noch kein konkreter Mangel festgestellt ist – zurückzunehmen.
- 11.4 Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Aufwendungen nach §§ 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie der für die Nacherfüllung erforderlichen Nebenleistungen werden vom AN getragen. Dies gilt insbesondere für Reinigungs- und Isolierarbeiten sowie Gerüstbau. Zu Lasten des ANs gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 11.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von RWW wegen unberechtigter Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet RWW jedoch nur, wenn RWW erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 11.6 Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 11.7 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.

- 11.8 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von RWW innerhalb einer Lieferkette (Rückgriff des Unternehmers gemäß §§ 445a, 478 BGB) stehen RWW neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. RWW ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Nachlieferung) vom AN zu verlangen, die RWW seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht der RWW (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.9 Bevor RWW einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, ist RWW berechtigt, den AN darüber zu benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme in Schriftform zu bitten. Erfolgt die Stellungnahme dann nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von RWW tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer der RWW geschuldet; dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 11.10 Vereinbarungen über Service Level Agreements („SLA“) gelten zusätzlich zu Gunsten von RWW und lassen sonstige Rechte unberührt.
- 11.11 Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab vollständiger Lieferung. § 445 b Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt.

12. Nutzungsrechte

RWW darf die Vertragsleistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt RWW oder ihre Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Vertragsleistungen und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und / oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf RWW die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt RWW insoweit von Ansprüchen frei.

13. Schutzrechtsverletzung

- 13.1 Der AN gewährleistet, dass durch die Lieferung und Nutzung der Vertragsleistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN wird RWW und alle Leistungsempfänger von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzungen dieser Rechte freistellen und im Übrigen schadlos halten.
- 13.2 Werden durch die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der AN entweder RWW das Recht zur unbelasteten Nutzung auf eigene Kosten verschaffen oder die betroffenen Lieferungen und / oder Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass diese schutzfrei gestellt werden, dennoch aber die in diesem Vertrag definierten Anforderungen erfüllen. Weitergehende Ansprüche und Rechte der RWW bleiben hiervon unberührt.

14. Mitwirkungspflichten der RWW

Mitwirkungspflichten von RWW bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Gleiches gilt, wenn der AN nach Vertragsschluss feststellt, dass weitere Mitwirkungspflichten notwendig werden. Unabhängig von ihrer Bezeichnung sind Mitwirkungen der RWW als Obliegenheiten vereinbart.

15. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 15.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.2 Die Rechnungen sind nach erfolgten Lieferungen bzw. Leistungen – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; Bestellnummern und, sofern vorhanden, Bestellpositionsnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Liegt dem AN keine Bestellnummer vor, ist zwingend eine Beauftragungsreferenz anzugeben bzw. ein anderweitiges Beauftragungsdokument beizufügen. Weitere Informationen finden sich unter: [RWW Lieferantenportal Rechnungsstellung](#).
- 15.3 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- 15.4 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 15.5 Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziffern 15.1 bis 15.4 genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 15.6 RWW behält von der vereinbarten Vergütung die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Abzugsteuer bei beschränkter Steuerpflicht des Auftragnehmers nach § 50a EStG aufgrund seiner Ansässigkeit im Ausland)

einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des Auftragnehmers an die zuständige Finanzbehörde ab (in den Fällen des § 50a EStG das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)). Dabei unterliegen dem Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG insbesondere Vergütungen für die Nutzung von Rechten im Sinne von Urheberrechten. Eine beschränkte Steuerpflicht des Auftragnehmers in Deutschland liegt auch bei Vergütungen für die befristete oder unbefristete Überlassung von Rechten, die in ein deutsches Register eingetragen werden vor, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer nicht in Deutschland ansässig sind (sog. Registerfälle). Hierzu zählen auch Patente, die aufgrund einer Anmeldung beim Europäischen Patent- und Markenamt nach dem Europäischen Patenteinkommen in das inländische Register eingetragen sind.

- 15.7 Sofern ein Verzicht auf einen Quellensteuereinbehalt gemäß § 50a EStG oder eine Steuerreduktion rechtlich möglich ist, wird der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung beantragen und diese vor Zahlung der Vergütung RWW vorlegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die unter Ziffer 15.6. genannten Registerfälle. Nur bei rechtzeitiger Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird RWW vom Quellensteuereinbehalt absehen. Vergütungen für die in Ziffer 15.6 Satz 3 genannten Registerfälle, die 5.000,- Euro je Schuldner und Kalenderjahr nicht übersteigen, unterliegen keinem Quellensteuereinbehalt. Eine Freistellungsbescheinigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Wird die Freistellungsbescheinigung aufgehoben, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich RWW mitzuteilen. Eine Steueranmeldung durch den Schuldner erfolgt unabhängig von der Vorlage einer Freistellungsbescheinigung.
- 15.8 Sollte die volle Vergütung an den AN gezahlt worden sein, obwohl die zuvor bezeichneten Abzugssteuern an die Steuerbehörde für Rechnung des ANs zu zahlen waren, wird der AN den gesetzlich geschuldeten Steuerbetrag einschließlich des Solidaritätszuschlags unverzüglich an RWW erstatten, so dass RWW die Abzugssteuern an die zuständige Finanzbehörde abführen kann.
- 15.9 Eine vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt gegen die Schlusszahlung ist RWW innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu erklären. Der Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Schlusszahlung die Nachforderung in einer prüfaren Rechnung eingereicht wurde oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt stichhaltig begründet wird.
- 15.10 Die Übermittlung der Rechnung an RWW kann sowohl in Text- oder Schriftform erfolgen. Ein Informationsschreiben zum elektronischen Rechnungsempfang ist auf [RWW Lieferantenportal Rechnungsstellung](#) veröffentlicht.
- 15.11 Werden erhaltene Rechnungen/Gutschriften aufgrund der Nicht-Erfüllung von fachlichen, gesetzlichen oder steuerrechtlichen Anforderungen von RWW nicht akzeptiert, erfolgt die Rücksendung dieser Belege an den AN grundsätzlich in Kopie. Bei Bedarf kann das Originaldokument vom AN innerhalb von drei Monaten schriftlich oder in Textform bei RWW angefordert werden und wird ggf. Zug um Zug gegen eine korrekte Rechnung/Gutschrift ausgetauscht. Nach Ablauf der genannten Frist werden alle Originaldokumente von E.ON vernichtet, sofern dem nicht gesetzliche und/oder steuerrechtliche Anforderungen entgegenstehen.
- 15.12 Zahlungen von RWW gelten nicht als Anerkenntnis, Billigung einer Leistung oder Verzicht auf Mängelrügen.

16. Subunternehmer

- 16.1 Ohne die vorherige Zustimmung von RWW in Textform darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des ANs nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Subunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung von RWW in Text- oder Schriftform.
- 16.2 Der AN hat den Subunternehmer im Subunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeiterlaubnisse zur Vorlage bei RWW zu übergeben.
- 16.3 Der AN hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber RWW übernommen hat.
- 16.4 Der AN darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit RWW-Verträgen über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen.
- 16.5 RWW hat das Recht, einen bestimmten Subunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits- oder Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen gehen zu Lasten des ANs.
- 16.6 Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige Zustimmung gem. Ziffer 16.1 als Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziffer 16.2, hat RWW das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

17. Versicherungen

Der AN versichert, eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 (fünf) Mio. pro Schadensfall zu haben. Der AN ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz mindestens bis zum Ende sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufrechtzuerhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist RWW auf Verlangen nachzuweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit RWW abzustimmen.

18. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

18.1 RWW darf mit Zustimmung des ANs die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der AN wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des ANs führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des ANs erfolgt. Eine Zustimmung des Auftragnehmers ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um eine mit der RWW nach Maßgabe der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen handelt.

18.2 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des ANs außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der RWW in Schriftform.

18.3 Aus Vertragsverhältnissen mit RWW kann der Auftragnehmer in diesem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, sofern die Gegenforderung nicht unbestritten, zur Feststellung entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

19. Laufzeit und Kündigung

19.1 Die Laufzeit des Vertrags und etwaige Regelungen zur ordentlichen Kündigung sind in der korrespondierenden Bestellung geregelt.

19.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für RWW insbesondere dann, wenn eine nach dem Vertrag zu erklärende Abnahme aus Gründen nicht erteilt werden kann, die der AN zu vertreten hat, wenn der AN seinen Pflichten gemäß Ziffer 23 innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn der AN ohne vorherige Zustimmung Subunternehmer einsetzt.

19.3 Ziffer 25 bleibt davon unberührt.

20. Pflichten nach Beendigung

20.1 Der AN wird im Falle der Beendigung des Vertrags RWW – sofern nicht anderweitig von RWW verlangt – unaufgefordert alle Informationen wie Dateien, Dokumente, elektronisch gespeicherte Daten und Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien, die der AN auf Grundlage des Vertrags erhalten oder angefertigt hat, an RWW oder von RWW bestimmte Empfänger herausgeben oder auf ausdrücklichen Wunsch der RWW stattdessen löschen. Zu den elektronisch gespeicherten Daten zählen insbesondere auch Anwendungsdaten, Datenbanken und Datenbankwerke sowie Daten, die im Rahmen der Datensicherung und Protokollierung erzeugt worden sind. Sie sind entsprechend des Wunsches von RWW entweder in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herauszugeben oder online zu übertragen.

20.2 Vorbehaltlich der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen darf der AN die für die Geltendmachung oder Verteidigung gegen etwaige Ansprüche erforderlichen Informationen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der maßgeblichen Ansprüche aufbewahren. Ein Gleiches gilt für Informationen, die der AN aufgrund einer ihn treffenden gesetzlichen Pflicht aufbewahren muss, für die Dauer der maßgeblichen Aufbewahrungspflicht.

20.3 Nach vollständiger Herausgabe der in Ziffer 20.1 genannten Informationen, oder soweit RWW auf die Herausgabe verzichtet hat, und gegebenenfalls nach dem Ablauf der in Ziffer 20.2 genannten Zeiträume, wird der AN, soweit er Kopien der Informationen besitzt, diese Informationen unverzüglich und im Einklang mit datenschutzrechtlichen Regelungen löschen und RWW die Löschung in Textform anzeigen.

20.4 Der AN wird außerdem die ihm möglichen Handlungen vornehmen, um die ununterbrochen fortgesetzte Erbringung der Vertragsleistungen nach Beendigung des Vertrags durch RWW oder einen Dritten zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, Erfahrungswerte, Fachwissen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der bisherigen Leistungserbringung RWW oder dem Dritten zur Verfügung zu stellen und im Übrigen bei der Überleitung der Vertragsleistungen mitzuwirken. Im Gegenzug verpflichtet sich RWW, dem AN dafür eine angemessene Vergütung nach den zuletzt zwischen den Parteien vereinbarten Regeln je nach Aufwand zu leisten. Ist keine Vergütung für die jeweils erforderlichen Leistungen vereinbart, gilt die angemessene Vergütung.

21. Geheimhaltung

21.1. Der Auftragnehmer wird alle Informationen, die ihm RWW im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich macht („Vertrauliche Informationen“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden.

- 21.2. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen insbesondere:
- 21.3. Unterlagen und Informationen, die als „vertraulich“, „Geschäftsgeheimnis“ oder in vergleichbarer Weise gekennzeichnet sind;
- 21.4. Unterlagen und Informationen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten enthalten oder sich auf solche beziehen;
- 21.5. jegliche Unterlagen und Informationen, die nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- 21.6. alle zur Erfüllung und im Zusammenhang mit dem Zweck der Vereinbarung ausgetauschten oder bekannt gewordenen Daten, unabhängig ob personenbezogen oder nicht, auch soweit sie allein oder in ihrem Zusammenhang keinen gesetzlichen Schutz genießen; oder
- 21.7. das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt und die Tatsache, dass die Parteien den Zweck in Betracht ziehen.
- 21.8. Zum Zwecke der Klarstellung: Sämtliche Informationen, Analysen, Zusammenstellungen, Notizen, Studien, Vermerke oder andere Dokumente, die aus den Vertraulichen Informationen abgeleitet wurden oder solche Vertraulichen Informationen enthalten oder wiedergeben, gelten gleichermaßen als Vertrauliche Informationen.
- 21.9. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung:
- 21.9.1. der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- 21.9.2. dem Auftragnehmer bereits vor der Offenlegung durch die andere Partei aus einer nicht-vertraulichen Quelle nachweislich bekannt waren;
- 21.9.3. dem Auftragnehmer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen der überlassenden Partei selbstständig gewonnen oder entwickelt wurden; oder
- 21.9.4. dem Auftragnehmer von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.
- 21.10. Soweit sich unter Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten befinden, gelten die Regelungen der Ziffer 22 vorrangig.
- 21.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen ausschließlich zu dem Zweck und in den Grenzen dieses Vertrages zu verwenden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer:
- 21.11.1 die Vertraulichen Informationen stets geheim zu behandeln und sie vor jedem unbefugten Zugriff und jeder unbefugten Nutzung zu schützen, diese nicht außerhalb nach diesem Vertrag zulässigen Fälle ohne vorherige schriftliche Zustimmung der E.ON, welche nach dem freien Ermessen verwehrt werden kann, Dritten zugänglich zu machen und die Vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck zu verwenden; die Vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des nach dem jeweils anwendbaren Recht gesetzlich Zulässigen ausschließlich gegenüber solchen Vertretern offengelegt werden, die (A) auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind und dann auch nur in einem für den Zweck erforderlichen Umfang („Need-to-know-Prinzip“) und (B) bei denen es sich nicht um Wettbewerber der überlassenden Partei handelt die Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der überlassenden Partei und außerhalb des Zweckes weder selbst noch durch Dritte zu publizieren, zum Schutzrecht anzumelden oder in Schutzrechtsanmeldungen zu offenbaren oder zu verwerten;
- 21.11.2. die Vertraulichen Informationen durch unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen, welche insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen der Informationssicherheit zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Vertraulichen Informationen umfassen, einschließlich der Verschlüsselung der Vertraulichen Informationen, Verhinderung des Zutritts Unbefugter zu Datenverarbeitungsanlagen und der Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte sowie der Vergabe von Zugriffsrechten an Vertreter der Parteien ausschließlich in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 21, um sicherzustellen,

damit ausschließlich Personen mit der entsprechenden Berechtigung auf Vertrauliche Informationen zugreifen können, („Geheimhaltungsmaßnahmen“) gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern.

- 21.12. RWW kann dem Auftragnehmer durch gesonderte Anforderung aufgeben, konkrete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen zu ergreifen, sofern RWW solche Maßnahmen selbst anwendet. Sollten die Maßnahmen in den betrieblichen Abläufen des Auftragnehmers mit angemessenem Aufwand nicht umsetzbar sein, ergreift der Auftragnehmer Maßnahmen, die den aufgegebenen Maßnahmen möglichst nahekommen und einen gleichwertigen Schutz darstellen.
- 21.13. Die Geheimhaltungsmaßnahmen sind in geeigneter Form zu dokumentieren und RWW auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahmen tatsächlich getroffen wurden.
- 21.14. Jede Handlung oder Unterlassung durch einen Vertreter des Auftragnehmers, die – wäre diese Handlung oder Unterlassung vom Auftragnehmer vorgenommen worden – eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Auftragnehmer darstellt, gilt als Verletzung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Auftragnehmer.
- 21.15. Als „Vertreter“ im Sinne der Ziffer 21 gelten: Für RWW, die E.ON Gruppe bzw. für den Vertragspartner, dessen verbundene Unternehmen im Sinne der §§ ff. 15 AktG sowie für beide alle Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Stellvertreter sowie die internen und externen Berater (einschließlich aber nicht beschränkt auf Finanz-, Rechts- und technische Berater) und (mögliche) Anbieter von Finanzierung, Versicherungen oder Makler- bzw. Broker- Dienstleistungen für eine Partei sowie für mit der Partei verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Voraussetzung für die Offenlegung gegenüber Vertretern ist in jedem Fall, dass jede Partei sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden.
- 21.16. Alle von RWW übergebenen Informationen bleiben Eigentum der RWW. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom Auftragnehmer angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Informationen, Kopien oder Datenträgern besteht nicht.
- 21.17. Der Auftragnehmer unterrichtet RWW unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen dieser Ziffer 21.
- 21.18. RWW kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Sonstige Rechtsfolgen solcher Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

22. Datenschutz, konzernweite Beschaffung

- 22.1. RWW verarbeitet die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem zwischen RWW und dem Auftragnehmer bestehenden Vertragsverhältnis überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des Auftragnehmers „Daten“ zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke der konzernweiten Beschaffung erforderlich, übermittelt RWW im Rahmen einer zentralen Stammdatenhaltung die Daten dem E.ON Konzern. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in dem unter E.ON Einkauf abrufbaren in der jeweils aktuellen Fassung in den unter [AGB & Dokumente – E.ON Einkauf \(eon.com\)](#) abrufbaren [„Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister“](#) sowie in den ggf. ergänzend vorliegenden Datenschutzinformationen zu etwaigen Einzelbeauftragungen nachzulesen.
- 22.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, gemäß dem unter E.ON Einkauf abrufbaren Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister der unter [AGB & Dokumente – E.ON Einkauf \(eon.com\)](#) abrufbaren [„Datenschutzinformationen für Lieferanten und Dienstleister“](#) darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang RWW und die E.ON-Gruppe Daten der Mitarbeiter des Auftragnehmers verarbeiten. Sofern Sie selbst unser Vertragspartner sind und z. B. als Einzelkaufmann dem Schutzzweck des Datenschutzrechts unterfallen, gelten diese Informationen zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten auch für Sie.
- 22.3. Sofern und soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber RWW personenbezogene Daten verarbeitet, die ihm entweder
- zum Zwecke der Verarbeitung im Auftrag von RWW (Auftragsverarbeitung)
 - zur eigenverantwortlichen Verarbeitung oder
 - aufgrund einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen dem Auftragnehmer und RWW

von RWW offengelegt bzw. überlassen wurden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Anlagen zu der Bestellung sowie der dazugehörigen Anhänge.

- 22.4. Für Consulting-Dienstleistungen in eigener Verantwortung des Auftragnehmers gelten die unter [AGB & Dokumente – E.ON Einkauf \(eon.com\)](#) abrufbaren Bedingungen des Anhangs „[Anforderungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz für Consulting-Dienstleistungen](#)“.
- 22.5. Personenbezogene Daten, die von RWW übergeben werden, dürfen vom Auftragnehmer nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, RWW erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

23. Informationssicherheit

Um dem Schutz von Vertraulichkeit, Integrität und Effektiver Verfügbarkeit von Informationen und mit ihnen verbundenen Ressourcen und Methoden gerecht zu werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die in der als Anlage „Anforderungen der Informationssicherheit & Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz“ zu der Bestellung beschriebenen Anforderungen, Angaben und Verpflichtungen zur Informationssicherheit einzuhalten.

24. Veröffentlichung/Werbung

Eine Bekanntgabe der mit RWW bestehenden Geschäftsbeziehungen bedarf der vorherigen Zustimmung der RWW in Schriftform. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis mit RWW stehen.

25. Gerichtsstand, Vertragssprache, Anwendbares Recht, Feiertage, Schriftform

- 25.1 Der Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr (NRW).
- 25.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 25.3 Die Vertragssprache ist abhängig von der Sprache der jeweiligen Bestellung Deutsch. Entsprechend gelten auch Allgemeine Geschäftsbedingungen von RWW ausschließlich in der Vertragssprache. Sonstige Übersetzungen sind für die Auslegung unbeachtlich.
- 25.4 Wenn in diesem Vertrag auf Feiertage verwiesen wird, sind ausschließlich deutsche bundeseinheitliche Feiertage sowie gesetzliche Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen relevant.
- 25.5 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermitteltes Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters (z.B. Adobe Sign oder DocuSign) sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.